

Sonderrichtlinien

Förderung der

Erwachsenenschutzvereine

2020 bis 2024

Wien, November 2020

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Rechtsgrundlagen.....	5
2.1. ErwSchVG	5
2.2. ARR 2014	5
3. Förderungsgegenstand.....	6
3.1. Gerichtliche Erwachsenenvertretung.....	6
3.2. Clearing	6
3.3. Patientenanwaltschaft.....	7
3.4. Bewohnervertretung	7
4. Ziele und Indikatoren	8
5. Förderungsart und förderbare Kosten	10
5.1. Förderungsart	10
5.2. Förderbare Kosten.....	10
6. Förderungsvoraussetzungen	12
6.1. Förderungswerber.....	12
6.2. Förderungsansuchen	12
6.3. Zielvereinbarung	13
7. Besondere Förderungsbedingungen.....	14
8. Kontrolle	18
8.1. Verwendungsnachweis	18
8.2. Kontrollverfahren	18
9. Qualitätssicherung.....	20
10. Evaluierung.....	21

1. Präambel

Mit dem Sachwalterrecht 1983 (Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983), das die Entmündigungsordnung abgelöst hat, wurde die Vereinssachwalterschaft als Institution im öffentlichen Interesse geschaffen, um eine ausreichende Versorgung mit besonders qualifizierten Sachwalterinnen/Sachwaltern sicherzustellen. In den folgenden Jahrzehnten wurde der Aufgabenbereich dieser bewährten Institution weiter ausgebaut: den Vereinen wurden mit dem Unterbringungsgesetz (UbG) die Aufgaben der Patientenanzwaltschaft, mit dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) die Aufgaben der Bewohnervertretung und schließlich mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (SWRÄG 2006) so genannte Clearing-Aufgaben (Abklärung im Auftrag des Gerichts und Beratungsaufgaben) im Rahmen der Sachwalterschaft übertragen.

Mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, wurden diese Vereine (nunmehr: Erwachsenenschutzvereine) zu einer "Drehscheibe der Rechtsfürsorge" ausgebaut und ihre Aufgaben maßgeblich erweitert: Vor allem ist nun eine Abklärung durch den Verein im Auftrag des Gerichts nicht mehr nur im Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, sondern auch in anderen Erwachsenenschutzverfahren (insb. im Verfahren über die Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung) vorgesehen, und zwar in den meisten Fällen obligatorisch. Ferner wurden die Informations- und Beratungsaufgaben der Vereine erweitert, und sind die Vereine seit 1. Juli 2018 auch für die Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse zuständig. Zudem wurden mit dem 2. ErwSchG der Geltungsbereich des HeimAufG und damit die Zuständigkeit der Bewohnervertretung auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger erweitert.

Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsfürsorgeaufgaben setzt eine entsprechende Finanzierung der Erwachsenenschutzvereine durch den Bund voraus. Die vorliegenden Sonderrichtlinien regeln im Sinne des § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, die Ziele und Rahmenbedingungen der Förderung der Erwachsenenschutzvereine durch das Bundesministerium für Justiz. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinien nicht begründet.

Diese Sonderrichtlinien gelten ab ihrer Erlassung bis zum 31. Dezember 2024 und sind im letzten Jahr ihrer Geltungsdauer einer Evaluierung im Sinne des § 11 WFA-Grundsatz-Verordnung und des § 44 Abs. 2 ARR 2014 zu unterziehen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. ErwSchVG

Zentrale sondergesetzliche Rechtsgrundlage für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine ist das Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG), BGBl. Nr. 156/1990 idgF.

§ 1 ErwSchVG ermächtigt den Bundesminister für Justiz, die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen.

Nach § 8 ErwSchVG (Förderung) hat der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Der Verein hat sich dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Verein hat sich weiter zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Geldmittel oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Mittel dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

Ferner hat der Bundesminister für Justiz nach § 5 ErwSchVG einen Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, fachlich zu beaufsichtigen.

2.2. ARR 2014

Soweit das ErwSchVG keine (abweichenden) näheren Bestimmungen enthält, ist für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, insoweit anzuwenden, als dies mit der Eigenart dieser Förderungen vereinbar ist.

3. Förderungsgegenstand

Die Förderung dient der (teilweisen) Finanzierung folgender förderungswürdiger Leistungen:

3.1. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Nach § 274 Abs. 3 ABGB kann das Gericht unter anderem einen Erwachsenenschutzverein (mit dessen Zustimmung) zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellen. Gemäß § 3 Abs. 2 ErwSchVG sollen die Erwachsenenschutzvereine vornehmlich gerichtliche Erwachsenenvertretungen für Personen übernehmen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihres Verhaltens, der Art ihrer Krankheit bzw. ihrer Beeinträchtigung, ihrer Lebensumstände oder der zu besorgenden Angelegenheiten einer besonders qualifizierten professionellen Unterstützung und Vertretung bedürfen.

Die Vereine haben mit der Wahrnehmung der Erwachsenenvertretung entsprechend ausgebildete hauptberufliche oder ehrenamtlich tätige Personen zu betrauen und diese anzuleiten und zu überwachen.

3.2. Clearing

Nach § 4 ErwSchVG haben die Vereine die betroffenen Personen und sonstige Personen und Stellen über die Erwachsenenvertretung und deren Alternativen zu informieren sowie Erwachsenenvertreter und Vorsorgebevollmächtigte aus dem Kreis nahe stehender Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten.

Ferner haben die Vereine nach den §§ 4a und 4b ErwSchVG im Auftrag des Gerichts in Verfahren über die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, in Verfahren über die Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung sowie in Verfahren über einen Genehmigungsvorbehalt und über eine dauerhafte Wohnortänderung eine Abklärung der sozialen Situation durchzuführen und dem Gericht darüber zu berichten.

Schließlich sind die Vereine nach den §§ 4c und 4d ErwSchVG auch für die Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (vor allem Vorsorgevollmachten sowie gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretungen) zuständig.

3.3. Patientenanwaltschaft

Gemäß § 14 UbG wird der Verein mit der Aufnahme eines ohne Verlangen untergebrachten Kranken in eine psychiatrische Anstalt oder Abteilung kraft Gesetzes dessen Vertreter für das Unterbringungsverfahren sowie zur Wahrnehmung der insbesondere in den §§ 33 bis 39 UbG verankerten Rechte. Darüber hinaus vertritt er auch auf Verlangen untergebrachte Kranke (mit deren Zustimmung) bei der Wahrnehmung dieser Rechte.

Der Verein hat dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und dem Vorsteher des zuständigen Bezirksgerichts in ausreichender Zahl von ihm ausgebildete und für die besonderen Verhältnisse in Unterbringungssachen geschulte Patientenanwältinnen/Patientenanwälte namhaft zu machen, denen die Ausübung der Vertretungsbefugnisse zukommt.

3.4. Bewohnervertretung

Nach § 8 HeimAufG wird der Verein kraft Gesetzes Vertreter der Bewohner/innen von Einrichtungen im Sinne des § 2 HeimAufG (Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Krankenanstalten, seit 1. Juli 2018 auch Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger), sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird. Der Verein vertritt die Bewohner/innen dieser Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf persönliche Freiheit gegenüber der Einrichtung und ist berechtigt, eine gerichtliche Überprüfung der Freiheitsbeschränkung zu beantragen.

Der Verein hat dem Träger der Einrichtung und dem Vorsteher des zuständigen Bezirksgerichts eine oder mehrere von ihm ausgebildete und für die besonderen Verhältnisse im Pflegebereich geschulte Personen namhaft zu machen, denen die Ausübung der Vertretungsbefugnisse zukommt (Bewohnervertreter/innen).

4. Ziele und Indikatoren

Grundlegendes Ziel des gegenständlichen Förderungsprogramms ist die bundesweite und flächendeckende Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sowie der ausreichenden Wahrnehmung der Clearing-Aufgaben nach den §§ 4 bis 4d ErwSchVG. Dabei ist im Hinblick auf die besonderen Anforderungen in diesen Aufgabenbereichen und auf die zentrale Funktion der Erwachsenenschutzvereine als „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ der Sicherstellung einer entsprechenden Qualität ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Schwerpunktmäßig werden für die einzelnen Aufgabenbereiche folgende Ziele und Indikatoren festgelegt:

Aufgabenbereiche	Ziele	Indikatoren
Erwachsenenvertretung	Sicherstellung eines möglichst hohen Versorgungsgrades der Vereins-Erwachsenenvertretung in der Zielgruppe besonders betreuungsaufwändiger Klienten/Klientinnen	Anzahl der von den Vereinen in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung betreuten Klientinnen/Klienten
Clearing	Sicherstellung einer möglichst zeitnahen und bedarfsdeckenden Durchführung von Abklärungen im Auftrag der Gerichte	Anzahl der von den Vereinen an die Gerichte erstatteten Clearingberichte
Patientenanzwaltschaft	Sicherstellung der Vertretung von untergebrachten Personen in allen psychiatrischen Anstalten/Abteilungen nach dem UbG	Anzahl der in den Geltungsbereich des UbG fallenden Einrichtungen mit Vertretungstätigkeit der Patientenanzwaltschaft
Bewohnerververtretung	Sicherstellung der Vertretung der Bewohnerinnen/Bewohner aller Einrichtungen nach dem HeimAufG bei Freiheitsbeschränkungen	Anzahl der in den Geltungsbereich des HeimAufG fallenden Einrichtungen mit Vertretungstätigkeit der Bewohnerververtretung

Mit der Förderung geeigneter Vereine auf Grundlage der vorliegenden Sonderrichtlinien sollen diese Ziele – nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen – bestmöglich und im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß § 2 Abs. 1 BHG 2013 erreicht werden. Dabei sollen auch unerwünschte Mehrfachförderungen und Förderungsmisbrauch vermieden werden.

Das gegenständliche Förderungsprogramm leistet einen essentiellen Beitrag zum Wirkungsziel 2 der UG 13 – Justiz (Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte).

5. Förderungsart und förderbare Kosten

5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen privatrechtlicher Art im Sinne des § 2 Z 3 ARR 2014.

Dem Förderungsnehmer wird eine Förderung zur Deckung des nach Abzug sonstiger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages zur Finanzierung der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne von Punkt 3. gewährt (Gesamtförderung). Als sonstige Einnahmen kommen dabei insbesondere Einnahmen des Förderungsnehmers aus Entschädigung und Aufwandsersatz nach § 276 ABGB iVm § 10 ErwSchVG, Kostenbeiträge nach § 4e ErwSchVG sowie Förderungen anderer Rechtsträger in Betracht.

Die Förderung wird im jeweiligen Förderungsvertrag plafondiert.

Die Förderung wird befristet (grundsätzlich für jeweils ein Kalenderjahr) gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der voraussichtlichen Bedarfslage und der Verfügbarkeit der Bundesmittel in regelmäßigen (monatlichen oder vierteljährlichen) Teilbeträgen.

Für den Fall, dass die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden in diesem Fall auf die Förderung angerechnet.

5.2. Förderbare Kosten

Mit der Förderung wird im Sinne des § 8 Abs. 1 ErwSchVG der Aufwand des Förderungsnehmers, der mit den im ErwSchVG vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, ersetzt.

Förderbar sind somit grundsätzlich alle Personal- und Sachkosten, die dem Förderungsnehmer (nach Maßgabe seines sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs) für die ordnungsgemäße Erbringung der im Punkt 3. beschriebenen Leistungen entstehen, einschließlich der für diesen Zweck erforderlichen Gemeinkosten.

Personal- und Reisekosten sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Abweichungen davon sind zulässig, sofern sie in einer für den Förderungsnehmer verbindlichen Rechtsgrundlage (z.B. in einer Betriebsvereinbarung) geregelt sind und die Förderungsgeberin dieser Regelung vorweg (im Einzelfall) zugestimmt hat.

Die Förderungsmittel dürfen grundsätzlich nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

Die auf die Kosten der geförderten Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6. Förderungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen und allgemeinen Förderungsvoraussetzungen (§§ 10 bis 20 ARR 2014) gelten für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine folgende besondere Voraussetzungen:

6.1. Förderungswerber

Als Förderungsnehmer kommen ausschließlich Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 in Betracht, deren Eignung, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Justiz festgestellt worden ist. Eine Förderung kann nur für den in dieser Verordnung festgelegten sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des jeweiligen Vereins gewährt werden.

6.2. Förderungsansuchen

Der Förderungswerber hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Bundesministerium für Justiz ein schriftliches Förderungsansuchen einzubringen, dem folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug;
- ein Kosten- und Finanzierungsplan hinsichtlich aller voraussichtlichen Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen des Förderungswerbers im Förderungsjahr im Vergleich mit dem laufenden Jahr (wesentliche Abweichungen gegenüber dem laufenden Jahr sind zu erläutern);
- ein Personalplan, in dem der voraussichtliche Personalstand des Förderungswerbers (getrennt nach administrativen Stellen und Betreuungsstellen) im Förderungsjahr für den Gesamtverein sowie für die einzelnen Fachbereiche im Vergleich mit dem laufenden Jahr dargestellt wird (wesentliche Abweichungen gegenüber dem laufenden Jahr sind zu erläutern);
- ein Leistungsplan, in dem die wesentlichen Arbeitsziele des Förderungswerbers in den einzelnen Fachbereichen sowie sonstige besondere Vorhaben (Projekte udgl.) im Förderungsjahr dargestellt werden;
- eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre, sofern diese dem Bundesministerium für Justiz nicht ohnedies

(z.B. in Form eines aktuellen Jahresabschlusses des Förderungswerbers) bereits zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium für Justiz prüft das Förderungsansuchen zunächst auf Grund der Angaben im Ansuchen und dessen Beilagen. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Justiz berechtigt, die Angaben des Förderungswerbers auch auf andere Weise – insbesondere durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 – zu überprüfen.

Falls danach Zweifel am Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen oder Unklarheiten bestehen, kann das Bundesministerium für Justiz den Förderungswerber unter Setzung einer bestimmten Frist zur Ergänzung der Angaben bzw. zur Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise auffordern. Kommt der Förderungswerber diesem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht oder nur ungenügend nach, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Begründung abgelehnt werden.

Falls die Gewährung einer Förderung in Aussicht genommen wird, wird dem Förderungswerber ein Entwurf des Förderungsvertrags mit der konkreten Förderungssumme und den detaillierten Förderungsbedingungen zur Unterfertigung übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt dann mit Gegenzeichnung durch das Bundesministerium für Justiz zustande.

6.3. Zielvereinbarung

Das Bundesministerium für Justiz und der Förderungswerber schließen eine Zielvereinbarung ab, mit der Zielwerte für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 6 ErwSchVG (gerichtliche Erwachsenenvertretung) im Sinne des Leistungskennzahlen-Systems, die vom Förderungsnehmer im Förderungsjahr zu erreichen sind, sowie allfällige flankierende Maßnahmen festgelegt werden. Mit den Leistungskennzahlen werden die von den Vereinen als gerichtlicher Erwachsenenvertreter, als einstweiliger Erwachsenenvertreter und als Rechtsbeistand im Verfahren geführten Fälle mittels objektiver Kriterien nach Maßgabe des Betreuungsaufwandes gewichtet. Verbindliche Grundlage dafür ist das „Codebook zum Leistungsindikator für die Vereinschwalterschaft“ in der jeweils geltenden Fassung.

7. Besondere Förderungsbedingungen

Neben den allgemeinen Förderungsbedingungen, die sich aus den ARR 2014 (insb. den §§ 24 bis 30) ergeben, sind für die Förderung der Erwachsenenschutzvereine folgende besondere Bedingungen im Förderungsvertrag zu vereinbaren:

1. Die vom Förderungsnehmer beschäftigten Erwachsenenvertreter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter sind primär für Vertretungs-, Abklärungs- und Beratungsaufgaben im Sinne des Punktes 3. dieser Sonderrichtlinien einzusetzen. Die für diese Aufgaben vorgesehene Kapazität eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin verringert sich, wenn diese/r auch Leitungsaufgaben oder organisatorisch-administrative Aufgaben im Rahmen des Vereins wahrnimmt. Die hierfür vorgesehenen Kapazitätsabzüge für administrative Aufgaben dürfen jedoch ohne (im Einzelfall einzuholende) Zustimmung der Förderungsgeberin 10% aller Betreuungsstellen im jeweiligen Fachbereich nicht überschreiten.
2. Sonstige Kapazitätsabzüge von der Vollausslastung eines Erwachsenenvertreters, Patientenanwaltes oder Bewohnervertreters dürfen nur mit Zustimmung der Förderungsgeberin vorgenommen werden.
3. Die Förderungsgeberin und der Förderungsnehmer schließen zugleich mit dem Förderungsvertrag eine Zielvereinbarung ab, mit der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 6 ErwSchVG (Erwachsenenvertretung) Zielwerte im Sinne des Leistungskennzahlen-Systems sowie allfällige ergänzende Maßnahmen festgelegt werden. Diese Zielvereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar. Die vereinbarten Zielwerte verstehen sich als Mindestvorgaben, die vom Förderungsnehmer im Förderungsjahr zu erreichen sind. Können diese Ziele aus zwingenden Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Förderungsnehmers liegen, nicht erreicht werden, hat der Förderungsnehmer der Förderungsgeberin die dafür maßgeblichen Umstände plausibel und nachvollziehbar darzulegen.
4. Der Förderungsnehmer hat neue hauptberufliche Erwachsenenvertreter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter vorzugsweise aus dem Kreis von Personen auszuwählen, die eine Ausbildung absolviert und/oder eine Tätigkeit ausgeübt haben, die für die jeweilige Verwendung von besonderer Bedeutung ist.
5. Der Förderungsnehmer hat die für ihn tätigen Erwachsenenvertreter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter aus- und fortzubilden. Dabei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass Patientenanwälte, die regelmäßig in einer Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie tätig

sind, über die für die Vertretung von Minderjährigen erforderlichen Erfahrungen im Umgang mit Minderjährigen und Kenntnisse in den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Entwicklungspsychologie und des Kindschafts- und Jugendwohlfahrtsrechtes verfügen. Gleiches gilt für BewohnervertreterInnen, die regelmäßig in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche tätig sind.

6. Der Förderungsnehmer hat für seinen Tätigkeitsbereich fachliche Standards zu entwickeln und für deren Einhaltung und Weiterentwicklung zu sorgen. Diese haben sich an den strategischen Vorgaben der Förderungsgeberin zu orientieren und sollen den jeweils letzten Stand des allgemein anerkannten methodischen Arbeitens im sozialen Bereich, innovative organisatorische Konzeptionen sowie sozialpolitische Zielsetzungen mit einbeziehen. Generelle Richtlinien bzw. Standards sind im Einvernehmen mit der Förderungsgeberin festzusetzen und dieser (in der jeweils aktuellen Fassung) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Förderungsnehmer hat die Dienst- und Fachaufsicht über die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter/innen auszuüben und auch die für ihn tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen anzuleiten und zu überwachen.
8. Der Förderungsnehmer hat eine Kostenstellenrechnung zu führen. Auf Verlangen der Förderungsgeberin sind nach einem von diesem vorzugebenden System für jede Kostenstelle Kennzahlen zu ermitteln, die das Verhältnis des Aufwands zur Leistung ausdrücken. Als Kostenstelle wird dabei jede organisatorische Einheit angesehen, wie z.B. Geschäftsführung, Geschäftsstellen einschließlich allfälliger Außenstellen, sonstige Einrichtungen.
9. Nur mit Genehmigung der Förderungsgeberin sind zulässig:
 - a) wesentliche Änderungen der Vereinsstatuten;
 - b) Abschluss und Änderungen einer Betriebsvereinbarung;
 - c) soweit keine Betriebsvereinbarung besteht: sonstige (auch einzelvertragliche) Regelungen über Ansprüche von Vereinsmitarbeiter/inne/n aus dem Dienstverhältnis, die über eine Gehaltsanpassung analog der Gehaltsentwicklung für Bundesbedienstete hinausgehen;
 - d) Abschluss und Änderung von Bestandverträgen über Büroräumlichkeiten, wenn daraus Mehrkosten resultieren;
 - e) Anschaffungen bzw. Aufträge für Lieferungen und Leistungen mit einem 70.000 Euro übersteigenden Kaufpreis oder Entgelt;

- f) Durchführung von Projekten, wenn die Gesamtkosten des Projektes – einschließlich der projektbedingten variablen Personalkosten der damit befassten Vereinsmitarbeiter/innen – 70.000 Euro übersteigen.

Eine nach diesem Punkt erforderliche Genehmigung ist vor Durchführung der entsprechenden Maßnahme, jedenfalls vor Eingehung einer rechtsverbindlichen Verpflichtung seitens des Vereins bzw. im Fall der lit. f) vor Start des Projektes, einzuholen. Zu diesem Zweck sind der Förderungsgeberin alle zur Beurteilung der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (insbesondere eine fundierte Schätzung der finanziellen Auswirkungen) vorzulegen.

10. Wenn der Förderungsnehmer ständig mehr als 30 vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Betreuungsbereich (Betreuungsstellen) beschäftigt, hat er eine unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte interne Revision einzurichten, der es insbesondere obliegt, die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Tätigkeit aller der Geschäftsführung nachgeordneten Organisationseinheiten in periodischen Abständen zu überprüfen und dabei auch Vorschläge für Verbesserungen der Aufbau- und Ablauforganisation zu erstatten. Der Entwurf des Jahresrevisionsplanes ist der Förderungsgeberin vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Förderungsgeberin kann darüber hinaus jederzeit Sonderrevisionen auftragen und Schwerpunkte für die Tätigkeit der mit der internen Revision betrauten Stelle vorgeben. Die Berichte der internen Revision sind der Förderungsgeberin vorzulegen. Die näheren Grundsätze für die Organisation der internen Revision, die Durchführung der Revisionen und das Berichtswesen sind im Einvernehmen mit der Förderungsgeberin in einer Revisionsordnung festzulegen.
11. Der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin vierteljährlich jeweils bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats Controllingberichte über die Tätigkeit und den Personaleinsatz in den Fachbereichen Erwachsenenvertretung, Clearing, Bewohnerververtretung und gegebenenfalls Patientenadvokatur zu übermitteln. Diese Berichte sind entsprechend den Vorgaben der Förderungsgeberin zu gliedern.
12. Für den Fachbereich gerichtliche Erwachsenenvertretung hat der Förderungsnehmer ein Leistungskennzahlen-Controlling nach den näheren Vorgaben der Förderungsgeberin durchzuführen und darüber vierteljährlich jeweils bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats zu berichten.
13. Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, der Einhaltung der Subventionsbedingungen und der Wahrnehmung der Fachaufsicht im Sinne des § 5 ErwSchVG ist die Förderungsgeberin jederzeit berechtigt, vom Förderungsnehmer – auch über die oben geregelten Berichtspflichten hinaus – die Vorlage

von Berichten und Unterlagen zu verlangen sowie (in der Regel nach Vorankündigung) Einschaun an Ort und Stelle in der Zentrale oder in Standorten des Förderungsnehmers durchzuführen.

8. Kontrolle

8.1. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bis zum 31. Mai des auf das Förderungsjahr folgenden Jahres zu berichten.

Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderungen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Im Sinne des § 7 ErwSchVG hat der Bericht jedenfalls Angaben hinsichtlich der Leitung und Organisation, Betriebsorte und Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Betreuungsangebot, Beratung, Personalentwicklung, Erfahrungen mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen bzw. des 2. ErwSchG, des Unterbringungsgesetzes und des Heimaufenthaltsgesetzes sowie ausgewählte Themen zur Erwachsenenvertretung, zur Patientenadvokatur und zur Wohnervvertretung zu enthalten.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind folgende zahlenmäßige Nachweise vorzulegen:

- der Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002 samt dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers sowie
- eine Kostenrechnung, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Vorgaben der Förderungsgeberin nach Fachbereichen und Kostenarten aufzugliedern sind.

8.2. Kontrollverfahren

Zur Überprüfung des Verwendungsnachweises ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Vorabkontrolle durch das Bundesministerium für Justiz (vor allem hinsichtlich der formalen Ordnungsgemäßheit und der Gründe für wesentliche Kostenabweichungen gegenüber dem Vorjahr);
- Überprüfung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz (diese hat vor Ort zu erfolgen und jedenfalls auch eine stichprobenartige Prüfung der Belege zu umfassen).

Darüber hinaus wird die Einhaltung der besonderen Förderungsbedingungen durch das Bundesministerium für Justiz laufend auf Grund der vom Förderungsnehmer vierteljährlich vorzulegenden Controllingberichte sowie stichprobenartig im Rahmen von Einschaueen vor Ort überprüft.

9. Qualitätssicherung

Der Förderungsnehmer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Anforderungen entsprechende hohe Qualität bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ErWSchVG sicherzustellen. Insbesondere hat er für eine dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechende Aus- und Fortbildung der für ihn tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu sorgen sowie diese im Rahmen einer effektiv organisierten Fachaufsicht anzuleiten und zu überwachen. Ferner hat er für die einzelnen Fachbereiche generelle Regelungen, Richtlinien und fachliche Standards zu entwickeln und deren Einhaltung zu überwachen.

Förderungsnehmer, die ständig mehr als 30 vollzeitbeschäftigte hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Betreuungsbereich (Betreuungsstellen) beschäftigen, haben überdies eine unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte interne Revision einzurichten, der es insbesondere obliegt, die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Tätigkeit aller der Geschäftsführung nachgeordneten Organisationseinheiten in periodischen Abständen zu überprüfen und dabei auch Vorschläge für Verbesserungen der Aufbau- und Ablauforganisation zu erstatten.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Förderungsnehmer nach § 5 ErWSchVG fachlich zu beaufsichtigen. Zur Ausübung dieser strukturellen Fachaufsicht sind vor allem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Generelle Regelungen, Richtlinien und fachliche Standards des Förderungsnehmers sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu erlassen.
- Das Bundesministerium für Justiz überwacht die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch den Förderungsnehmer auf Grund von (regelmäßigen oder im Einzelfall angeforderten) Berichten sowie durch stichprobenartige Überprüfungen im Rahmen von Einschaufen vor Ort.
- Falls eine interne Revision eingerichtet ist, bedarf der Jahresrevisionsplan der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz und sind deren Berichte dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

10. Evaluierung

Die mit der Förderungsgewährung angestrebten, quantifizierbaren Ziele und die Indikatoren für deren Erreichung werden – im Einklang mit den grundsätzlichen Zielen des Förderungsprogramms (Punkt 4.) – jährlich anlässlich der Gewährung der Förderung vom Bundesministerium für Justiz festgelegt. Für die gerichtliche Erwachsenenvertretung werden dabei in einer Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Förderungsnehmer Zielwerte im Sinne des Leistungskennzahlen-Systems festgesetzt.

Die Evaluierung der Erreichung dieser Ziele erfolgt laufend (zumindest einmal jährlich) auf Grund folgender vom Förderungsnehmer vorzulegender Berichte:

- vierteljährliche Controllingberichte über die Tätigkeit und den Personaleinsatz in den einzelnen Fachbereichen (Punkt 7. Z 11);
- vierteljährliche Berichte zum Leistungskennzahlen-Controlling (Punkt 7. Z 12);
- Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) im Sinne des § 7 ErwSchVG (Punkt 8.1.).

Darüber hinaus können vom Bundesministerium für Justiz zusätzliche, mittelfristige Ziele festgelegt werden:

- strategische Zielvorgaben bzw. Schwerpunktsetzungen für bestimmte Bereiche;
- Zielvorgaben im Rahmen von (Modell-)Projekten.

Die Evaluierung der Erreichung der Ziele dieser (in der Regel mehrjährigen) Vorhaben erfolgt jeweils gesondert nach Abschluss des Vorhabens.